



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

---

# Immaterialgüterrecht

Vorlesung – Frühlingssemester 2013

Prof. Dr. Florent Thouvenin, RA

Assistenzprofessor für Immaterialgüter- und Informationsrecht an der  
Universität St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich



# Urheberrecht - Verwandte Schutzrechte

## Überblick

- Schutz bestimmter Leistungen
  - Ausübende Künstler
    - Natürliche Personen
    - Darbietung eines Werks oder einer Ausdrucksform der Volkskunst
    - Künstlerische Mitwirkung bei Darbietung
  - Hersteller von Ton- und Tonbildträgern
    - Finanzierung und Durchführung der Produktion von Trägern
    - natürliche oder juristische Person
  - Sendeunternehmen
    - Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen
    - in aller Regel juristische Person



# Urheberrecht - Verwandte Schutzrechte

## Überblick

- Grundsätze
  - Kein umfassender Schutz
    - nur bestimmte, abschliessend erwähnte Nutzungsrechte
    - grundsätzlich keine Persönlichkeitsrechte (Ausnahme: ausübende Künstler)
  - Schutzdauer (URG 39)
    - Schutz beginnt mit Leistungserbringung
      - Darbietung des Werks bzw. der Ausdrucksform der Volkskunst
      - Veröffentlichung des Ton- bzw. Tonbildträgers (wenn keine Veröffentlichung: Herstellung)
      - Ausstrahlung der Sendung
    - Schutz endet 50 Jahre nach diesen Handlungen
  - Regelungstechnik (URG 38)
    - Eigene Normierung, insb.: Nutzungsrechte und Schutzdauer
    - Verweis auf Normen des Urheberrechts
      - Erschöpfung (URG 12 I) und Vermietrecht (URG 13)
      - Rechtsübergang und Zwangsvollstreckung (URG 16, 18)
      - Schranken (URG 19 ff.)



## Urheberrecht - Verwandte Schutzrechte

### Ausübende Künstler

- Nutzungsrechte (URG 33 II)
  - Vervielfältigungsrecht, inkl. Aufnahmerecht (lit. c)
  - Verbreitungsrecht für Vervielfältigungen (lit. d)
  - Recht der Wahrnehmbarmachung (lit. a)
  - Recht der Zugänglichmachung (lit. a)
  - Sende- und Weitersenderecht (lit. b)
  - Recht der Wahrnehmbarmachung gesendeter, weitergesendeter und zugänglich gemachter Darbietungen (lit. e)
- Persönlichkeitsrechte (URG 33a)
  - Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft (URG 33a I)
  - Weitere Persönlichkeitsrechte: Verweis auf ZGB 28 ff.



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

---

## Urheberrecht - Verwandte Schutzrechte

### Hersteller von Ton- und Tonbildträgern

- Vervielfältigungsrecht (lit. a)
- Verbreitungsrecht für diese Vervielfältigungen (lit. a)
- Recht der Zugänglichmachung (lit. b)



Zytglöggge Verlag





## **Urheberrecht - Verwandte Schutzrechte**

### **Vergütungsanspruch für Verwendung von T-/TBt (URG 35)**

- Sendung, Weitersendung, Aufführung oder öffentlicher Empfang im Handel erhältlicher Ton- oder Tonbildträger
- Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler
- Beteiligung der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern am Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler
- Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften



## Urheberrecht - Verwandte Schutzrechte

### Sendeunternehmen

- Vervielfältigungsrecht, inkl. Aufnahmerecht (lit. c)
- Verbreitungsrecht (lit. d)
- Recht der Zugänglichmachung (lit. e)
- Weitersenderecht (lit. a)
- Recht der Wahrnehmbarmachung (lit. b)





# Urheberrecht - Technische Schutzmassnahmen

## Technische Schutzmassnahmen

- Problemstellung
  - Kontrolle der Nutzung digitaler Inhalte
    - Zugangskontrollen
    - Verschlüsselung und Verzerrung
    - Kopiersperren
    - Digitale Fingerabdrücke und Wasserzeichen
  - "Privatisierung des Urheberrechts"
  - Technische Schutzmassnahmen mit technischen Mitteln "knackbar"
- "Lösung": Rechtlicher Schutz technischer Schutzmassnahmen
  - Staatsvertragliche Verpflichtungen der Schweiz
  - Vergleichsweise sinnvolle Lösung im URG





## Urheberrecht - Technische Schutzmassnahmen

### Technische Schutzmassnahmen (2)

- Umgehungsschutz (URG 39a I)
  - Wirksame TSM zum Schutz von Werken und anderen Schutzobjekten (verwandte Schutzrechte) dürfen nicht umgangen werden
  - Schutz greift nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung (URG 39a IV)
- Vorbereitungshandlungen (URG 39a III)
  - Verboten ist auch Herstellen, Anbieten, Veräussern, Verbreiten etc. von Vorrichtungen und Erbringen von Dienstleistungen, wenn diese
    - Gegenstand einer Werbung mit dem Ziel der Umgehung von TSM sind
    - abgesehen von Umgehung nur begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen
    - hauptsächlich der Umgehung von TSM dienen
- Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (URG 39b)
  - Beobachtung Auswirkungen von TSM auf Schranken des Urheberrechts
  - Verbindungsstelle von Nutzer-/Konsumentenkreisen und TSM-Anwendern



## **Urheberrecht - Technische Schutzmassnahmen**

### **Schutz von Informationen für Rechtewahrnehmung**

- Informationen für Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten dürfen nicht entfernt werden (URG 39c I)
  - Informationen ermöglichen Kontrolle der Nutzung im digitalen Umfeld
  - Informationen sind damit Hilfsmittel zur Rechtsdurchsetzung
- Geschützt werden elektr. Informationen auf Ton-, Tonbild- oder Datenträgern und in Zusammenhang mit unkörperlicher Wiedergabe erscheinende Informationselemente (URG 39c II)
  - Informationen zur Identifizierung von Werken und anderen Schutzobjekten
  - Informationen über Modalitäten und Bedingungen der Verwendung
  - Zahlen oder Codes, die solche Informationen darstellen
- Werkexemplare und Schutzobjekte, bei denen Informationen entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht angeboten werden (URG 39c III)



# Urheberrecht - Verwertungsgesellschaften

## Überblick

- Problem
  - Nutzung von Werken durch eine Vielzahl unbekannter Nutzer, sog. unkontrollierbare Massennutzung
  - Lösung: Verwertungsgesellschaften, inkl. Schwestergesellschaften (Weltrepertoire)
- Aufgabe der Verwertungsgesellschaften
  - Vermittlerrolle zwischen Rechtsinhabern und Werknutzern
  - Rechtsinhaber treten gewisse Rechte an Verwertungsgesellschaften ab
  - Verwertungsgesellschaften erteilen Nutzungserlaubnis an Werknutzer
  - Überwachen der Nutzung und Einziehen der Entschädigung
  - Ausschüttung der Entschädigung an die Rechtsinhaber



## Urheberrecht - Verwertungsgesellschaften

### Überblick (2)

- Bewilligung und Voraussetzungen
  - Verwertung von Rechten, die Bundesaufsicht unterstellt sind (URG 41 i.V.m. 40 I)
  - Pro Werkkategorie nur eine Verwertungsgesellschaft (URG 42 II)
  - Bewilligung durch das IGE für jeweils fünf Jahre (URG 41)
  - Voraussetzungen, insb.: wirksame und wirtschaftliche Verwertung, Mitbestimmungsrecht der Urheber bzw. ausübenden Künstler, offen stehen für alle Rechtsinhaber (URG 42 I)



## Urheberrecht - Verwertungsgesellschaften

### Die fünf Verwertungsgesellschaften

- SUISA (musikalische Werke)
- ProLitteris (Literatur und bildende Kunst)
- SUISSIMAGE (audiovisuelle Werke)
- SSA (dramatische, musikdramatische, choreographische und audiovisuelle Werke)
- SWISSPERFORM (Leistungsschutzrechte)

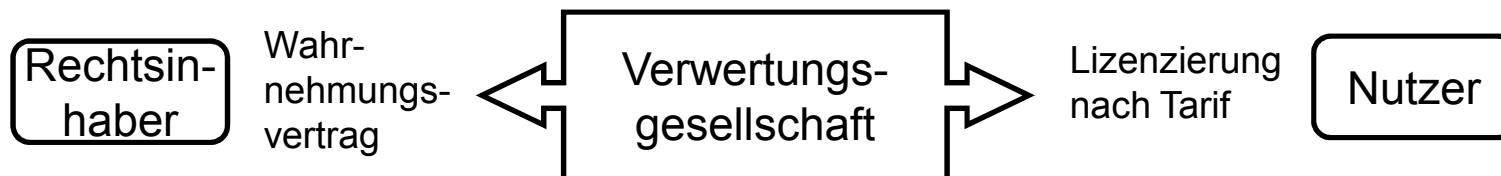




## Urheberrecht - Verwertungsgesellschaften

### Tätigkeiten

- Grundzüge
  - Verhältnis: Rechtsinhaber – Verwertungsgesellschaft
    - Ausgangspunkt: Wahrnehmungsvertrag
    - Übertragene Rechte von Verwertungsgesellschaft treuhänderisch wahrgenommen
    - Einnahmen: Deckung der Verwaltungskosten, Sozialvorsorge und Kulturförderung
    - Rest: Ausschüttung an Rechtsinhaber nach Massgabe Verteilungsreglement
  - Verhältnis: Werknutzer – Verwertungsgesellschaft
    - zentral: Tarif mit spezifischen Bedingungen und Entschädigungen
    - Unterscheidung nach Art der Nutzung





## Urheberrecht - Verwertungsgesellschaften

### Tätigkeiten (2)

- Gesetzliche Regelung (URG 40 ff.)
  - Gesetzlicher Anwendungsbereich
    - abschliessend aufgezählte, der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche (URG 40 I)
    - Ausgenommen insb. persönliche Verwertung durch Rechtsinhaber (URG 40 III)
  - Teilweise Wahrnehmung ausserhalb dieser Bestimmung liegender Bereiche
- Aufsicht
  - Geschäftsführung: IGE und Dritte (Revisionsstelle) (URG 44 ff., 53 III)
  - Tarife: Eidgenössische Schiedskommission (URG 55 I)
    - Voraussetzung der Genehmigung (URG 59 I): in Aufbau und einzelnen Bestimmungen angemessen
    - Berücksichtigung: Ertrag aus der Nutzung des Werks, Art und Zahl der benutzten Werke und Verhältnis von geschützten und ungeschützten Werken (URG 60 I)
    - Tarifliche Begünstigung des Schulgebrauchs (URG 60 III)



## Urheberrecht - Verwertungsgesellschaften

### Tätigkeiten (3)

- Pflichten
  - Prinzip der offenen Tür (URG 42 I lit. c)
    - Gesetz behält sich die Verwertung gewisser Rechte vor
    - Ausschüttung der Einnahmen nur an Angehörige von Verwertungsgesellschaften
  - Verwertungspflicht (URG 44)
  - Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
    - Geschäftsführung muss geordnet und wirtschaftlich sein (URG 45 I)
    - Beschränkung der Verwaltungskosten auf ein Minimum
    - Grundproblem: Verwertungsgesellschaften = Monopolbetriebe
    - Verbot der Gewinnerzielung (URG 45 III)
  - Verteilung der Verwertungserlöse
    - nach Verteilungsreglement (URG 48 I)
    - Festlegung nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (URG 49 I und II)